



PANDEMIE-HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sowie

HINWEISE ZUM ERWEITERTEN TESTKONZEPT in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe und der Pflege in Rheinland-Pfalz

Stand: 8. November 2021

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	3
GRUNDREGELN	4
BASISTESTUNGEN IN EINRICHTUNGEN DER PFLEGE UND EINGLIEDERUNGSHILFE	7
Regelungen im Überblick:	8
1. HÖCHSTE STUFE:	8
2 MITTLERE STUFE:	10
3 NIEDRIGSTE STUFE:	14

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen die Leitungen und Hygieneverantwortlichen der Einrichtungen in die Lage versetzen, ihren Hygieneplan für unterschiedliche Stufen im COVID-19-Pandemiegeschehen anzupassen.

VORBEMERKUNG

Seit der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung (26. CoBeLVO) ¹ werden das Infektionsgeschehen und die damit vorzunehmenden Einschränkungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nunmehr anhand verschiedener Leitindikatoren bestimmt, die in der folgenden Tabelle abgebildet sind. Diese Warnstufen sind in die Darstellung des Stufenmodells zur Umsetzung der Pandemie-Handlungsempfehlungen aufgenommen worden (vgl. § 1 Abs. 3 26. CoBeLVO).

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Sieben-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	kleiner 6 Prozent	6 Prozent bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent

Grundsätzlich sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ in der jeweils aktuellen Fassung in den einrichtungsbezogenen Hygieneplan (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG) einzubinden, sofern in den vorliegenden Pandemie-Handlungsempfehlungen keine abweichenden Aussagen getroffen werden.

Die Pandemie-Handlungsempfehlungen unterscheiden zwischen drei Stufen des Infektionsgeschehens. Alle drei Stufen berücksichtigen den jeweiligen Umgang mit

- Freiheits- und Teilhaberechten der Bewohnerinnen und Bewohner,
- dem Schutz vor Infektionen (aktuell mit dem Coronavirus SARS-CoV-2),
- Kontakten der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander bzw. mit Besucherinnen und Besuchern sowie dem Verlassen der Einrichtung und
- Erleichterungen für immunisierte Bewohnerinnen und Bewohner.

¹ <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Höchste Stufe:

„Einrichtungen mit Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder engen Kontaktpersonen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“

In der Einrichtung herrscht ein Infektionsgeschehen. Maßnahmen in der Einrichtung sind in Absprache mit dem Gesundheitsamt zu treffen, dabei sind die Regelungen der Stufe 1 (s. ab Seite 8) einzubeziehen. Diese höchste Stufe gilt unabhängig von der Warnstufe im Landkreis oder der kreisfreien Stadt in der die Einrichtung liegt.

Mittlere Stufe:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder ohne Bewohnerinnen und Bewohner und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als enge Kontaktpersonen gelten. Die Warnstufe nach der Corona-Bekämpfungsverordnung liegt im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt mit der Warnstufe 2 in einem mittleren oder mit Warnstufe 3 in einem hohen Niveau.“

In der Einrichtung herrscht kein Infektionsgeschehen. Im Landkreis oder der kreisfreien Stadt erreichen mindestens zwei Leitindikatoren zur Bestimmung der Warnstufen die Werte der zweiten oder dritten Warnstufe, sodass im öffentlichen Raum und z.B. bei Veranstaltungen Einschränkungen bestehen.

Niedrigste Stufe:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder ohne Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als enge Kontaktpersonen gelten. Die Warnstufe nach der Corona-Bekämpfungsverordnung liegt im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt mit Warnstufe 1 im niedrigsten Niveau.“

In der Einrichtung herrscht kein Infektionsgeschehen. Im Landkreis oder der kreisfreien Stadt liegen mindestens zwei Leitindikatoren zur Bestimmung der Warnstufen auf dem niedrigsten Niveau, sodass im öffentlichen Raum nur geringe Einschränkungen bestehen.

GRUNDREGELN

1. Die Einrichtungen führen fortlaufend eine Risikobewertung durch.
2. Infektionsfälle oder enge Kontakte meldet der Träger bzw. die Leitung einer Einrichtung (Einrichtungsleitung, verantwortliche Pflegefachkraft) an das Gesundheitsamt.

3. Die Einrichtung setzt die vorgesehenen Maßnahmen ihres Hygieneplans um.
4. Das Gesundheitsamt berät gemeinsam mit dem Träger der Einrichtung, abhängig vom Infektionsgeschehen in und außerhalb der Einrichtung (im Landkreis, der kreisfreien Stadt), ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.
5. Einschränkende Maßnahmen, die das Maß der

Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 4. November 2021 (LVO Eingliederungshilfe und Pflege)

in der jeweils geltenden Fassung überschreiten, sind ausschließlich möglich im Wege:

- einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder
 - einer kommunalen Einzelverfügung mit dem Ziel einer akuten Gefahrenabwehr oder
 - durch Vorlage eines begründeten Hygienekonzeptes bei der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG, die gemeinsam mit dem Gesundheitsamt diesen Einschränkungen nach Prüfung zustimmen müssen.
6. Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen gehören zu den besonders gefährdeten Personengruppen. Dies kann auch auf Bewohnerinnen und Bewohner in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zutreffen. Diese Feststellung gilt insbesondere für Bewohnerinnen und Bewohner, die noch nicht gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 geimpft wurden, noch keine Auffrischimpfung erhalten haben oder auf Grund von anderen Erkrankungen nicht geimpft werden können.

Auch vollständig geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner² können weiterhin am Coronavirus SARS-CoV-2 erkranken. Dabei ist nach dem derzeitigen Wissensstand mit einem mildereren Verlauf der Erkrankung zu rechnen. Derzeit wird entsprechend dem Papier des Robert-Koch-Institutes zur Vorbereitung auf den Herbst und Winter 2021/2022³ von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz eine Auffrischimpfung für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeitende durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte angeboten, deren Impfung eine Mindestdauer von sechs Monaten überschreitet.

7. Regelungen zu Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Husten-Nies-Etikette, Hände-Desinfektion von Mitarbeitenden, Besucherinnen und Besuchern sowie

² <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/x6tHxtuQ0pora3FnUEG/content/x6tHxtuQ0pora3FnUEG/BAnz%20AT%2008.05.2021%20V1.pdf?inline>

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.pdf?__blob=publicationFile

Bewohnerinnen und Bewohnern sind entsprechend den Vorgaben der jeweils geltenden Verordnung einzuhalten.

8. Darüber hinaus sind den Jahreszeiten entsprechende Maßnahmen gegen den Schutz vor Hitze⁴ und für einen entsprechenden Luftaustausch zu beachten und umzusetzen.
9. Der Einsatz des Personals im Tagdienst sollte weiterhin möglichst wohnbereichsbezogen erfolgen. Sofern in der Nacht mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eingesetzt sind, sollte die Einrichtung überlegen, ob eine personenbezogene Zuordnung von Wohnbereichen sinnvoll ist, abgesehen von Aufgaben, die ausschließlich von einer Pflegefachperson durchzuführen sind oder wo zwingend zwei Personen benötigt werden (z.B. Lagerung). Auch in den Pausenzeiten sind zwischen den Mitarbeitenden bis auf weiteres Abstandsregelungen einzuhalten.

Empfehlung: Mitarbeitende gehen zeitlich versetzt in die Pause, sodass ein „Zusammenstehen“ vermieden wird. Eine Trennung der Personalteams sollte nach Möglichkeit während der gesamten Pandemiezeit umgesetzt werden, es sei denn, veränderte Schutzkonzepte stellen die Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sicher und sind mit dem Gesundheitsamt abgestimmt. Sofern Ehrenamtliche eingesetzt werden, sollten diese Personen einem festen Einsatzbereich zugeordnet werden. Eine Hygieneschulung muss durchgeführt und sollte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für ehrenamtlich Tätige in regelmäßigen Abständen während der Pandemie wiederholt werden.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Regelungen der SARS-Cov-2 Arbeitsschutzverordnung vom 6. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung⁵ und den jeweiligen Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaft der Wohlfahrtspflege⁶.

10. Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen sowie enge Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten sowie COVID-19-Infizierte dürfen die Einrichtung nicht betreten. Gleiches gilt für Besucherinnen und Besucher, die unter die Regelung des § 4 Coronavirus-Einreiseverordnung (Corona-EinreiseV) fallen und sich absondern müssen. Ausnahmen von der Absonderungspflicht nach § 6 CoronaEinreiseV gelten für das Betretungsrecht von Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nicht⁷.
Besucherinnen und Besucher müssen die Vorgaben in der jeweils geltenden LVO Eingliederungshilfe und Pflege, d.h. Hygiene- und Schutzvorkehrungen

⁴ https://mastd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/Pflege/MB_Hitzeperiode_06_2021_MG.pdf

⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv_2021-07/BJNR617900021.html

⁶ [Coronavirus: Pflege und Betreuung – Arbeitsschutzstandards - BGW-online](#) und [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Pflege und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen \(bgw-online.de\)](#)

⁷ <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/UyNX8RTxqfk5Ynq8avy/content/UyNX8RTxqfk5Ynq8avy/BAz%20AT%2029.09.2021%20V1.pdf?inline>

sowie gegebenenfalls eine spezielle Art der Mund-Nasen-Bedeckung (derzeit regelhaft ein medizinischer Mund-Nasenschutz – mindestens OP-Maske –).

11. Zur Kontaktnachverfolgung sind für den Fall eines Infektionsgeschehens entsprechende Angaben zu den Besucherinnen und Besuchern zu erfassen und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen für vier Wochen aufzubewahren. Die Form ist der Regelung des § 3 Abs. 4 der 27. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (27. CoBeLVO) in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen. Danach muss nicht mehr zwingend der Name der besuchten Bewohnerin oder des besuchten Bewohners angegeben werden, da sich sowohl die Besucherinnen und Besucher als auch Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung bewegen und sich nicht mehr nur im Zimmer der besuchten Person oder auf dem entsprechenden Wohnbereich aufhalten müssen.

BASISTESTUNGEN IN EINRICHTUNGEN DER PFLEGE UND EINGLIEDERUNGSHILFE

Die Basistestungen erfolgen im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der jeweiligen Einrichtung auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 21. September 2021⁸ in der jeweils geltenden Fassung. Es sei denn die LVO Eingliederungshilfe und Pflege regelt weitergehende Testpflichten.

Die Testungen werden von Seiten der Einrichtungen grundsätzlich mittels eines POC-Antigen-Tests durchgeführt.

Unabhängig davon gelten in Bezug auf Neuaufnahmen von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG folgende Regelungen: Bei Neuaufnahmen sind entsprechende PoC-Antigen-Schnelltests am Aufnahmetag und am 7. Tag durchzuführen. Diese neuen Bewohnerinnen und Bewohner haben für die Zwischenzeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, es sei denn es liegen Ausnahmen aus medizinischen oder sonstigen Gründen vor (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 HS. 2 LVO Eingliederungshilfe und Pflege). Diese Regelung gilt nicht für neue Bewohnerinnen und Bewohner, die als immun im Sinne des § 1 Abs. 5 gelten (vgl. § 2 Abs. 2 LVO Eingliederungshilfe und Pflege).

Weiterhin sind regelmäßige PoC-Antigen-Schnelltestungen bei Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohnern nach § 6 Abs. 1 LVO Eingliederungshilfe und Pflege durchzuführen.

8

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/EaknuyebqGE4JSI7pwk/content/EaknuyebqGE4JSI7pwk/BAnz%20AT%2021.09.2021%20V1.pdf?inline>

Regelungen im Überblick:

1. HÖCHSTE STUFE:

„Einrichtungen mit Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder engen Kontaktpersonen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“

Grundsätzlich sind die Empfehlungen des RKI⁹ zur Bereithaltung von Absonderungsbereichen sowie zur entsprechenden Personalzuordnung während des Infektionsgeschehens in der Einrichtung zu beachten.

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtung

Betreuungsangebote für die Bewohnerinnen und Bewohner sollten nach Möglichkeit als Einzelangebote oder in festen Gruppen in den jeweiligen Bereichen angeboten werden. Dieses ist insbesondere möglich

- in Absonderungsbereichen, in denen alle Bewohnerinnen und Bewohner infiziert sind sowie
- in Wohnbereichen, in denen keine Infizierten oder enge Kontaktpersonen leben oder
- in Wohnbereichen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind.

Das Angebot sollte in diesen Fällen in kleinen Gruppen mit festen Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden.

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus)

Auf Grund des Infektionsgeschehens sind diese nicht möglich, es sei denn, das Gesundheitsamt lässt solche Kontakte zu (z.B., wenn zwei Wohnbereiche nur mit infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern oder zwei oder mehr Wohnbereiche mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die keinen Kontakt zu den infizierten Personen hatten, belegt sind).

c) Zentraler Speiseraum/Veranstaltungsräume

Diese Räume können während des Infektionsgeschehens nicht genutzt werden. Es sei denn, das Gesundheitsamt lässt eine solche Nutzung für eine bestimmte Gruppe von Bewohnerinnen und Bewohnern zu.

Aufenthaltsräume im Absonderungsbereich können von Bewohnerinnen und Bewohnern, die sich in diesem Bereich aufhalten, genutzt werden. Ebenso ist dieses

⁹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 30. September 2021)

für Aufenthaltsbereiche möglich, in denen Bewohnerinnen und Bewohner leben, die nicht infiziert und keine enge Kontaktperson sind, die geimpft oder genesen sind oder einen tagesaktuellen negativen PoC-Antigentest (der von der Einrichtung durchgeführt wird) aufweist.

d) Besuchsregelungen innerhalb der Einrichtung/ im Außenbereich der Einrichtung

Einschränkungen von Besuchsrechten, die das Maß der Einschränkungen der jeweils geltenden LVO Eingliederungshilfe und Pflege überschreiten, sind nur im Rahmen einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder über eine kommunale Einzelverfügung aufgrund einer akuten Gefahrenabwehr in einer betroffenen Einrichtung zulässig.

Sofern eine Einrichtung Besuchsregeln einschränken will, kann dieses nur über ein begründetes Hygienekonzept der Einrichtung, das mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde vor der Umsetzung schriftlich oder elektronisch abgestimmt wurde, ermöglicht werden.

Diese Verfügungen wie auch das begründete Hygienekonzept sind in jedem Fall zeitlich zu befristen und die Maßnahmen nach Fristablauf unverzüglich zu beenden.

Besuche bei nicht infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern sind mittels eines entsprechenden Besuchsmanagements auf der Grundlage der Regelungen der §§ 3 und 4 der jeweils geltenden LVO Eingliederungshilfe und Pflege zu ermöglichen.

Besuche in Absonderungsbereichen oder von infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern sind für

- Angehörige und nahestehende Personen sowie für
- Seelsorger*innen,
- Rechtsanwält*innen,
- Notar*innen, die in ihrer Funktion die Einrichtung aufsuchen,
- rechtliche Betreuer*innen,
- Bevollmächtigte der Bewohner*innen und
- sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben Zugang zu gewähren ist,

in einem angemessenen Umfang unter Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu ermöglichen, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner schwerkrank, schwerpflegebedürftig sind, sich im Endstadium der Demenz oder im Sterbeprozess befinden.

Die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte soll in Fällen von Infektionsgeschehen auch verstärkt über Tele- und Videokommunikation angeboten und unterstützt werden.

e) Aufenthalte der Bewohnerinnen und Bewohner außerhalb der Einrichtung

Hier gelten die unter Punkt d) benannten Regelungen entsprechend. Ausgenommen sind Bewohnerinnen und Bewohner, die sich in Absonderung befinden. Für sie ist ein Außenaufenthalt nicht möglich, es sei denn, dass die Einrichtung dazu einen besonders abgegrenzten Bereich einrichtet, der nicht von anderen Personengruppen besucht wird.

f) Personalisierung

Hier sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu beachten und mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Regelungen der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten¹⁰.

Bei Personalengpässen auf Grund von Erkrankungen und Absonderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann gemeinsam mit den Gesundheitsämtern geprüft werden, ob ein Einsatz systemrelevanter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin möglich ist. Darüber hinaus ist Kontakt mit der zuständigen Beratungs- und Prüfbehörde aufzunehmen.

g) Testung

Die Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt bei einem Ausbruchsgeschehen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes durch das Gesundheitsamt.

Basistestungen erfolgen auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der „Coronavirus-Testverordnung – TestV“ in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der Einrichtung. Darüber hinaus sind die Regelungen der jeweils geltenden LVO Eingliederungshilfe und Pflege zu beachten und umzusetzen.

Sofern es in Absprache mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde möglich ist, nicht von Infektionen betroffene Wohnbereiche für Besuche zu öffnen, ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen, ob Besucherinnen und Besucher beim Betreten der Einrichtung besondere Auflagen/Vorkehrungen treffen müssen (Abstandregelungen, Tragen eines bestimmten Mund-Nasen-Schutzes etc.).

2 MITTLERE STUFE:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder ohne Bewohnerinnen und Bewohner und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als enge Kontaktpersonen gelten. Die Warnstufe nach der Corona-Bekämpfungsverordnung liegt im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt mit der Warnstufe 2 in einem mittleren oder mit Warnstufe 3 in einem hohen Niveau.“

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtung

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen sind wohnbereichsbezogene Einzel- und Gruppenangebote anzubieten. Dabei sind die Schutzmaßnahmen Abstand und Desinfektion einzuhalten und, sofern von den Bewohnerinnen und Bewohnern toleriert, eine Mund-Nasen-Bedeckung bis zur

¹⁰ https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/AbsonderungsVO_20210917_.pdf

Einnahme des Sitzplatzes zu tragen, sofern nicht medizinische oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen.

Sofern das Wetter es zulässt, können betreuende Maßnahmen unter Beachtung von witterungsbedingten Schutzmaßnahmen auch draußen stattfinden (vgl. Ziffer 8 der Grundregeln).

Ebenso soll es den Bewohnerinnen und Bewohnern möglich sein, Mahlzeiten gemeinsam in den Wohnbereichen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen einzunehmen. Eine gemeinsame Speisenzubereitung kann erfolgen, wenn an der Zubereitung Bewohnerinnen und Bewohner teilnehmen, die genesen, geimpft sind (vgl. § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege) oder mit einem PoC-Antigentest getestet wurden und das Testergebnis negativ und nicht älter als 24 Stunden ist. In diesen Fällen kann auf die Einhaltung der Abstandsregeln verzichtet werden. Nicht-Geimpfte sollten darüber aufgeklärt werden, dass bei der Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko gegeben ist¹¹.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten ist darauf zu achten, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

Singen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern ist unter Einhaltung des Abstandsgebotes (1,5 m) zulässig. Dabei sollen sowohl Bewohnerinnen und Bewohner, wie auch die betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Ehrenamtlichen geimpft oder genesen sein oder einen negativen PoC-Test vorweisen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Entsprechende Informationen und Hygieneanforderungen befinden sich im Hygienekonzept des Landesmusikrates Rheinland-Pfalz¹².

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

Interne Veranstaltungen

Einrichtungen können interne Veranstaltungen organisieren und zulassen. Die dazu eingeladenen Künstlerinnen und Künstler müssen, ebenso wie Besucherinnen und Besucher, vor Betreten der Einrichtung nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind oder einen negativen POC-Test oder PCR-Test vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind die Regelungen des § 5 Abs. 1 und 3 Satz 2 ff 27. CoBeLVO zu berücksichtigen.

¹¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html;jsessionid=BAB33C98A72F53795C9EE033B3603272.internet051?nn=13490888 (S. 39)

¹² Vgl. : http://www.lmr-rp.de/fileadmin/landesmusikrat/aktuelles/Regelung_26_CoBeLVO.pdf

Für Veranstaltungen im Freien gilt § 5 Abs. 2 27. CoBeLVO entsprechend.

Zu diesen internen Veranstaltungen können Angehörige und sonst nahestehende Personen eingeladen werden.

Für die Kontrolle dieser Hygienekonzepte sind die Ordnungsbehörden der Kreisverwaltungen und kreisfreien Städte zuständig.

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):

Wohnbereichsübergreifende Angebote und Kontakte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sind zulässig und können umgesetzt werden.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus.

c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume/ Cafeteria:

Die Einrichtungen können Speiseräume, Veranstaltungsräume und Cafeterien zur Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner öffnen.

Für **Cafeterien** gelten folgende Regelungen:

Cafeterien sind nicht für die Öffentlichkeit geöffnet. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen mit ihren Besucherinnen und Besucher die Cafeteria nutzen.

Für den Verzehr von Speisen und Getränken gelten die Schutzmaßnahmen für die Gastronomie nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 27. CoBeLVO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Allen Bewohnerinnen und Bewohnern empfohlen eine Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen, sofern nicht medizinische oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen.

Besucherinnen und Besucher tragen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (derzeit mindestens OP-Maske). Die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes für Besucherinnen und Besucher entfällt am Platz.

d) Besuchsregelungen

Bewohnerinnen und Bewohner dürfen Besuche nach § 3 Abs. 1 und § 4 LVO Eingliederungshilfe und Pflege empfangen.

Besucherinnen und Besucher müssen geimpft oder genesen sein oder den Nachweis über ein negatives PoC-Testergebnis oder PCR-Testergebnis verfügen, dass nicht älter als 24-Stunden ist. Diese Nachweise sind der Einrichtung auf Aufforderung vorzuzeigen (§ 6 Abs. 3 LVO Eingliederungshilfe und Pflege).

Grundsätzliche Einschränkung auf Grund der Hygieneregeln: Auf Grund der einzuhaltenden Abstandsregelungen dürfen in einem Bewohnerzimmer maximal fünf Personen (Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher)

anwesend sein, unter der Voraussetzung, dass ein dauerhaftes Lüften durchgeführt wird und die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher, alle genesen, geimpft (§ 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege) oder negativ getestet sind.

e) Außenaufenthalte der Bewohnerinnen und Bewohner außerhalb der Einrichtung

Wenn es eine Allgemeinverfügung des Kreises / der Stadt gibt, ist diese entsprechend zu beachten ebenso wie die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

f) Personalisierung

s. Grundregeln Ziffern 7 und 9

g) Testung

- Beschäftigte,

a) die **nicht immun** nach §1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind, ist unabhängig von der Warnstufe **nur Zutritt** zur Einrichtung zu gewähren, wenn sie über einen **tagesaktuellen Testnachweis** nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV **mit negativem Ergebnis** verfügen oder die Testung in der Einrichtung erfolgt. Dabei besteht bis zum Vorliegen des Testergebnisses kein Betretungsverbot, jedoch sind die getesteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, bis zum Vorliegen des Testergebnisses eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen (§ 6 Abs. 1 LVO Eingliederungshilfe und Pflege)

und

b) die **immun** nach § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind **in der Warnstufe 2 ein Mal wöchentlich** und **in der Warnstufe 3 zwei Mal wöchentlich** zu testen.

- Besucherinnen und Besucher, dürfen Einrichtungen **nur betreten**, wenn sie

a) durch die Einrichtung mittels **PoC-Antigen-Test negativ** auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind

oder

b) einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV bei sich führen, der nicht älter als 24 Stunden ist und diesen auf Aufforderung vorlegen können.

c) Die Zugangsbeschränkung nach Satz 1 **gilt nicht für**

1. **Kinder** bis einschließlich elf Jahre oder Schülerinnen und Schüler sowie
2. **Personen**, die **geimpft oder genesen** sind nach § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege.

Die Einrichtung muss Besucherinnen, die weder geimpft noch genesen sind oder einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV vorlegen können, einen kostenfreien Test anbieten. Dafür kann sie aber, da es sich nur noch um wenige Personen handelt, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, Zeitfenster benennen, wann sie diese Testungen vornehmen. In der Begründung zur Verordnung vom 8. Oktober 2021 heißt es: „Die Einrichtungen sind nicht verpflichtet,

Testungen während der gesamten üblichen Besuchszeit anzubieten, dazu können auch Termine vereinbart werden.“

- Bewohnerinnen und Bewohner,

- a) die **nicht immun** nach § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind, sind in der **Warnstufe 2 zwei Mal wöchentlich** und in der **Warnstufe 3 täglich** zu testen und
- b) die **immun** nach § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind, sind **in der Warnstufe 2 ein Mal wöchentlich** und **in der Warnstufe 3 zwei Mal wöchentlich** zu testen.

Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht immun nach § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind, ist darüber hinaus die Gelegenheit zu einer PoC-Testung zu geben, wenn diese an einem Angebot der Einrichtung teilnehmen möchten, an dem auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen verzichtet werden kann, weil alle teilnehmenden Bewohnerinnen und Bewohner geimpft, genesen oder getestet sind.

3 NIEDRIGSTE STUFE:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen an einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder ohne Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als enge Kontaktpersonen gelten. Die Warnstufe nach der Corona-Bekämpfungsverordnung liegt im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt mit Warnstufe 1 im niedrigsten Niveau.“

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtungen

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen sind Einzel- und Gruppenangebote auf den Wohnbereichen und wohnbereichsübergreifend anzubieten.

Auf die Einhaltung des Mindestabstands sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz bei Bewohnerinnen und Bewohnern kann dann verzichtet werden, wenn alle Bewohnerinnen und Bewohner, die an dem Angebot teilnehmen, genesen, geimpft oder getestet (mit einem negativen PoC-Antigentest, der nicht älter als 24 Stunden ist) sind. Ansonsten sollte ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Nicht-Geimpfte sollten darüber aufgeklärt werden, dass bei der Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko gegeben ist.

Den Bewohnerinnen und Bewohnern ist die Möglichkeit zur gemeinsamen Einnahme von Mahlzeiten zu geben.

Eine gemeinsame Speisenzubereitung kann erfolgen, wenn an der Zubereitung Bewohnerinnen und Bewohner teilnehmen, die genesen, geimpft sind (vgl. § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege) oder mit einem PoC-Antigentest getestet wurden

und das Testergebnis negativ und nicht älter als 24 Stunden ist. Es gelten die vorgenannten Regeln bezüglich der Schutzmaßnahmen.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten sollte darauf geachtet, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

Angehörige und sonst nahestehende Personen, die immun im Sinne des § 1 Abs. 5 LVO Pflege sind, können an den Gemeinschaftsaktivitäten teilnehmen (§ 8 Abs. 1 SchAusnahmV). Sie müssen dabei weiterhin einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Singen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern ist unter Einhaltung des Abstandsgebotes (1,5 m) zulässig. Dabei sollen sowohl Bewohnerinnen und Bewohner, wie auch die betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Ehrenamtlichen geimpft oder genesen sein oder einen negativen PoC-Test vorweisen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Entsprechende Informationen und Hygieneanforderungen befinden sich im Hygienekonzept des Landesmusikrates Rheinland-Pfalz¹³.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

Interne Veranstaltungen

Einrichtungen können interne Veranstaltungen organisieren und zulassen. Die dazu eingeladenen Künstlerinnen und Künstler müssen, ebenso wie Besucherinnen und Besucher, vor Betreten der Einrichtung nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind oder einen negativen POC-Test oder PCR-Test vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind die Regelungen des § 5 Abs. 1 und 3 Satz 2 ff 27. CoBeLVO zu berücksichtigen.

Für Veranstaltungen im Freien gilt § 5 Abs. 2 27. CoBeLVO entsprechend.

Zu diesen internen Veranstaltungen können Angehörige und sonst nahestehende Personen eingeladen werden.

Für die Kontrolle dieser Hygienekonzepte sind die Ordnungsbehörden der Kreisverwaltungen und kreisfreien Städte zuständig.

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):

Wohnbereichsübergreifende Angebote und Kontakte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sind zulässig und können umgesetzt werden.

¹³ Vgl. : http://www.lmr-rp.de/fileadmin/landesmusikrat/aktuelles/Regelung_26_CoBeLVO.pdf

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus.

c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume/ Cafeteria:

Speiseräume, Veranstaltungsräume und Cafeterien sind geöffnet

d) Besuchsregelungen

Bewohnerinnen und Bewohner dürfen Besuche nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 und § 4 LVO Eingliederungshilfe und Pflege empfangen.

Besucherinnen und Besucher müssen geimpft oder genesen sein oder den Nachweis über ein negatives PoC-Testergebnis oder PCR-Testergebnis verfügen, dass nicht älter als 24-Stunden ist. Diese Nachweise sind der Einrichtung auf Aufforderung vorzuzeigen (§ 6 Abs. 3 LVO Eingliederungshilfe und Pflege).

Grundsätzliche Einschränkung auf Grund der Hygieneregeln: Auf Grund der einzuhaltenden Abstandsregelungen dürfen in einem Bewohnerzimmer maximal fünf Personen (Bewohnerinnen und Bewohner und Besucherinnen und Besucher) anwesend sein, unter der Voraussetzung, dass ein dauerhaftes Lüften durchgeführt wird und die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher, alle genesen, geimpft (§ 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege) oder negativ getestet sind.

e) Außenaufenthalte der Bewohnerinnen und Bewohner außerhalb der Einrichtung

Wenn es eine Allgemeinverfügung des Kreises / der Stadt gibt, ist diese entsprechend zu beachten ebenso wie die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

f) Personalisierung

s. Grundregeln Ziffern 7 und 9

g) Testung

- Beschäftigte,

a) die **nicht immun** nach §1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind, ist unabhängig von der Warnstufe **nur Zutritt** zur Einrichtung zu gewähren, wenn sie über einen **tagesaktuellen Testnachweis** nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV **mit negativem Ergebnis** verfügen oder die Testung in der Einrichtung erfolgt. Dabei besteht bis zum Vorliegen des Testergebnisses kein Betretungsverbot, jedoch sind die getesteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, bis zum Vorliegen des Testergebnisses eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen

und

b) die **immun** nach § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind **in der Warnstufe 1 ein Mal in 14 Tagen** zu testen (§ 6 Abs. 1 LVO Eingliederungshilfe und Pflege).

- **Besucherinnen und Besucher** dürfen nach § 6 Abs. 3 LVO Eingliederungshilfe und Pflege Einrichtungen **nur betreten**, wenn sie
 - a) durch die Einrichtung mittels **PoC-Antigen-Test negativ** auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind
 - oder
 - b) einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV bei sich führen, der nicht älter als 24 Stunden ist und diesen auf Aufforderung vorlegen können.
 - c) Die Zugangsbeschränkung nach Satz 1 **gilt nicht für**
 1. **Kinder** bis einschließlich elf Jahre oder Schülerinnen und Schüler sowie
 2. **Personen**, die **geimpft oder genesen** sind nach § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege.

Die Einrichtung muss Besucherinnen, die weder geimpft noch genesen sind oder einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV vorlegen können, einen kostenfreien Test anbieten. Dafür kann sie aber, da es sich nur noch um wenige Personen handelt, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, Zeitfenster benennen, wann sie diese Testungen vornehmen. In der Begründung zur Verordnung vom 8. Oktober 2021 heißt es: „Die Einrichtungen sind nicht verpflichtet, Testungen während der gesamten üblichen Besuchszeit anzubieten, dazu können auch Termine vereinbart werden.“

- **Bewohnerinnen und Bewohner,**

- a) die **nicht immun** nach § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind, sind in der **Warnstufe 1 ein Mal wöchentlich** zu testen und
- b) die **immun** nach § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind, sind **in der Warnstufe 1 ein Mal in 14 Tagen** zu testen (§ 6 Abs. 1a LVO Eingliederungshilfe und Pflege).

Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht immun nach § 1 Abs. 5 LVO Eingliederungshilfe und Pflege sind, ist darüber hinaus die Gelegenheit zu einer PoC-Testung zu geben, wenn diese an einem Angebot der Einrichtung teilnehmen möchten, an dem auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen verzichtet werden kann, weil alle teilnehmenden Bewohnerinnen und Bewohner geimpft, genesen oder getestet sind.